



Bürgerkapelle
Gries

Fagenstraße 45/d
39100 Bozen/Gries
Steuernummer: 80006220216

Eintragung ins Landesverzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen im Dekret Nr. 172/1.1 vom 21.05.1996
Von der Stempelsteuer befreit + MwSt. frei laut Art. 4 DPR 633/72 und laut Art. 8 Gesetz 266/91 sowie laut Art. 4/3 des LG Nr. 11 vom
01.07.1993

Satzung der Bürgerkapelle Gries

Gries, den 05.02.2013

Satzung der Bürgerkapelle Gries

1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Bürgerkapelle Gries“ und hat seinen Sitz im Kulturheim Gries, Fagenstraße 45/ D, 39100 Bozen/ Gries.

2. Zweck des Vereines

Die Kapelle hat den Zweck, überparteilich und ohne Gewinnabsicht folgendes Ziel zu verwirklichen: Erhaltung und Pflege der Blasmusik im Allgemeinen und vor allem im Dienste der örtlichen Gemeinschaft.

3. Der Vereinszweck soll erreicht werden durch:

- Regelmäßige Proben­tätigkeit;
- Heranbildung von Jungmusikanten;
- regelmäßige Konzerttätigkeit und Gestaltung von Gottesdiensten;
- Mitwirkung bei Festen und Feiern der Ortsgemeinschaft;
- Veranstaltung von Musikfesten und anderen geselligen Veranstaltungen;
- Bereitstellung eines geeigneten Probelokals;
- Pflege der Kameradschaft unter den einzelnen Mitgliedern;
- Teilnahme an in- und ausländischen Musikfesten und Wertungsspielen;
- Förderung der Blasmusik durch Konzerte, Vorträge u. dgl.;
- Zusammenarbeit mit anderen kulturellen Vereinigungen und Einrichtungen des Ortes und des Landes.

4. Vereinsvermögen:

Das Vereinsvermögen setzt sich zusammen aus Instrumenten, Trachten, Notenmaterial. Inventar und Geldmittel (Spenden, Beiträge Erlöse aus Konzerttätigkeit usw.)

Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Geldmittel können aufgebracht werden durch:

1. Einnahmen aus eigenen Veranstaltungen;
2. Beiträge unterstützender Mitglieder;
3. Beiträge der Gemeinde oder anderer Körperschaften;
4. Geld- oder Sachwerte, die aus Spenden, Schenkungen, Hinterlassungen usw. herrühren oder aus einem anderen Grunde eingehen.

Sämtliche Einnahmen, Überschüsse aus Konzert- und Festveranstaltungen und Beiträge von öffentlichen und privaten Körperschaften oder Personen werden ausschließlich zur Deckung von Spesen und Investitionen für die Gewährleistung der institutionellen Tätigkeit des Vereins verwendet.

Die Verteilung von finanziellen Überschüssen, des Vereinsvermögens oder der Rücklagen an die Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

5. Mitgliedschaften:

Es gibt:

- a) ordentliche Mitglieder (ausübende Musikanten und Funktionäre),
- b) Ehrenmitglieder
- c) und unterstützende Mitglieder (Förderer)

Als ordentliches Mitglied kann jeder unbescholtene, musikverständige Bürger deutscher Sprache (weiblich/ männlich) aufgenommen werden. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand nach bestandener Prüfung durch den Kapellmeister. Der Aufnahmebeschluss wird der Kapelle bei einer der folgenden Vollproben bekannt gegeben.

Zu Ehrenmitgliedern können langjährige Musikanten ernannt werden (grundsätzlich mindestens 40 Jahre Tätigkeit). Ehrenmitglieder werden vom Vorstand aufgrund ihrer besonderen Verdienste mit absoluter Mehrheit ernannt.

Die Ehrung erfolgt mittels Verleihung einer Ehrenurkunde.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder:

a) ordentliche Mitglieder:

- Rechte:

- Sitz und Stimme in der Hauptversammlung;
- aktives und passives Stimmrecht in der Hauptversammlung;
- die Möglichkeit bis zu 3 Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftliche Anträge zu stellen;
- nach 15- jähriger musikalischer Tätigkeit in der Kapelle wird die Ehrennadel der Bürgerkapelle verliehen;
- die Kapelle nimmt an der Beerdigung mit Fahne teil und stellt nach Möglichkeit auch die Sargträger;
- die Beerdigung eines Elternteils oder Ehegatten eines Mitgliedes wird von einer Abordnung der Kapelle musikalisch umrahmt, die Kapelle stellt nach Möglichkeit auch die Sargträger.

- Pflichten:

- sichere und pünktliche Teilnahme an Proben, Konzerten und anderen Ausrückungen des Vereines;
- Entschuldigungen bei Fernbleiben müssen spätestens eine Probe, bei Ausrückungen mindestens zwei Proben vorher dem Kapellmeister mitgeteilt werden;
- wiederholtes unentschuldigtes und unbegründetes Fernbleiben trotz Mahnungen, bringt den Ausschluss mit sich;
- Kameradschaft halten und das Ansehen der Kapelle jederzeit wahren;
- den Kapellmeister in seinen musikalischen Bestrebungen tatkräftig unterstützen;

- die vom Verein anvertrauten Instrumente, Noten, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sind pflichtbewusst in sauberem und gutem Zustand zu erhalten;
- Probenbesuch und Beteiligung an Veranstaltungen müssen unentgeltlich sein, die Kapelle lehnt eine regelmäßige Bezahlung einzelner Mitglieder grundsätzlich ab.
- Wenn ein Musikant, aus welchen Gründen auch immer, eine Auszeit nimmt, so muss er dies rechtzeitig mitteilen. Beträgt die Dauer der Pause mehr als ein Jahr, so ist das Mitglied verpflichtet das Instrument, die Tracht, sowie alle anderen Gegenstände, welche ihm vom Verein zur Verfügung gestellt wurden, nach Absprache an denselben zurückzugeben.
- Alle Mitglieder erbringen ihre Leistungen ehrenamtlich.

b) Ehrenmitglieder:

- Rechte:

- Nehmen an der Hauptversammlung teil, haben jedoch kein Stimmrecht;
- Sie werden zu besonderen Veranstaltungen schriftlich eingeladen;
- Die Kapelle nimmt an der Beerdigung mit Fahne teil und stellt nach Möglichkeit auch die Sargträger;

- Pflichten:

- Moralische Unterstützung der Kapelle in der Öffentlichkeit.

c) Unterstützende Mitglieder (Förderer):

- Unterstützendes Mitglied (Förderer) kann jede unbescholtene Person werden, die den jährlichen von der Jahreshauptversammlung festzusetzenden Mindestbeitrag leistet. Dieser Beitrag ist eine finanzielle Unterstützung des Vereines, ohne dass dieser dafür zusätzliche Pflichten übernimmt.

7. Erlöschen der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch freiwilligen Austritt mit schriftlicher Mitteilung ein Monat vor dem Austritt;
- durch Ausschluss, wenn sich ein Mitglied wiederholt gegen die Satzungen oder gegen die Kameradschaft vergangen hat, die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung oder des Vereinsvorstandes missachtet oder das Ansehen oder die Interessen des Vereines schädigt. Der Ausschluss wird vom Vereinsvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.
- Bei freiwilligem Austritt, oder bei einem Ausschluss von Seiten des Vereinsvorstandes sind das Instrument, die Tracht sowie alle anderen Gegenstände, welche ihm vom Verein zur Verfügung gestellt wurden, baldmöglichst an denselben zurückzugeben.

8. Organe des Vereines:

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vereinsvorstand

9. Hauptversammlung:

a) Die ordentliche Hauptversammlung ist das höchste Organ und ist die Versammlung aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereines. Sie ist alljährlich vom Vereinsobmann innerhalb der ersten drei Monate an einem vom Vereinsvorstand zu bestimmenden Tag mindestens 10 Tage vorher einzuberufen – durch Laufzettel unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Zusätzliche Tagesordnungspunkte können bis zu 3 Tage vor der Hauptversammlung dem Obmann mitgeteilt werden.

Die ordentliche Hauptversammlung ist bei satzungsgemäßer Einberufung bei der Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. In zweiter Einberufung ist die Beschlussfähigkeit bei jeder Anzahl der erschienenen Mitglieder gegeben.

b) Eine außerordentliche Hauptversammlung kann in besonderen Fällen vom Obmann einberufen werden, oder wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt. Die Auflösung des Vereines kann nur auf einer eigens hierzu einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die außerordentliche Hauptversammlung ist bei satzungsgemäßer Einberufung bei der Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.

Sowohl die ordentliche als auch die außerordentliche Hauptversammlung beschließen im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

10. Aufgaben der Hauptversammlung:

Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) die ordentliche:
 - Gutheißung und Genehmigung der Tätigkeitsberichte des Vorstandes und der Sachverwalter;
 - Entgegennahme des Kassenberichtes, des Berichtes der Rechnungsprüfer und Entlastung des Kassiers – sowie die Ernennung der beiden Rechnungsprüfer für das folgende Jahr;
 - Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes für das laufende Jahr, soweit vorhanden;
 - Wahl des Vorstandes (siehe Anhang – Wahlordnung!);
 - Beschlussfassung über all jene Angelegenheiten, die auf der Tagesordnung stehen.

b) die außerordentliche:

- Beschlussfassung über dringend anstehende Anträge sofern dies nicht von anderen Organen erledigt werden kann;
- Beschluss über die Abänderung der Satzungen;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines;

11. Vorstand:

Der Vorstand ist nach der Hauptversammlung das höchste Organ und hat die organisatorische Führung der Tätigkeiten der Kapelle über. Er wird, mit Ausnahme des Kapellmeisters, von der Hauptversammlung alle drei Jahre neu gewählt und übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Der Vorstand setzt sich aus folgenden Funktionären zusammen:

- a) Obmann und dessen Stellvertreter,
- b) Jugendleiter,
- c) Zwei Beiräte,
- d) Schriftführer,
- e) Kassier,
- f) Archivar,
- g) Trachtenwart,
- h) Gerätewart,
- i) Kapellmeister (wird nicht gewählt, ist stimmberechtigt),
- j) Tambourmajor (wird nicht gewählt, ist stimmberechtigt)

Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ist der Obmann in Absprache mit dem Vorstand berechtigt, aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder einen Ersatzmann bis zur nächsten Hauptversammlung zu berufen.

12. Aufgaben des Vorstandes:

Dem Vorstand obliegt:

- a) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern;
- b) die Organisation des Vereinsbetriebes;
- c) die Erstellung und Ausarbeitung des Tätigkeitsprogrammes;
- d) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Findung von Mitteln und Wegen zur Finanzierung der Kapelle;
- e) die Festsetzung des Termins und der Tagesordnung der Hauptversammlung;
- f) die Durchführung aller Maßnahmen die zur Führung des Vereines dienlich sind;
- g) die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung.
- h) Verleihung der Ehrennadel in Gold.

Der Vorstand wird vom Obmann einberufen, so oft er dies für notwendig hält, möglichst sieben Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit des Obmannes oder seines Stellvertreters und mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes.

Der Vorstand kann mit absoluter Stimmenmehrheit besonders verdienstvollen Freunden und Gönnern der Kapelle die Ehrennadel in Gold mit entsprechender Urkunde verleihen.

13. Aufgaben der Vorstandsmitglieder:

- a) Der Obmann vertritt den Verein nach innen und außen, führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Vorstand. Der Obmann ist ermächtigt im Namen des Vereines Beiträge und Subventionen von Behörden und Körperschaften zu empfangen und zu quittieren.
- b) Der Obmannstellvertreter vertritt den Obmann im Falle seiner Verhinderung.
- c) Der Kapellmeister wird vom Vorstand verpflichtet und mit der rein fachlich- musikalischen Leitung des Vereines betraut. Die Verpflichtung als Kapellmeister bewirkt nicht die ordentliche Mitgliedschaft im Verein. Er sorgt für den musikalischen Nachwuchs und die musikalische Weiterbildung der Musikanten und ist für die musikalische Planung und deren Durchführung verantwortlich. Er ist in steter Absprache mit dem Vorstand für die Programmgestaltung, sowie die Neuanschaffung von Instrumenten, Musikstücken und Noten zuständig. Dem Kapellmeister kann eine jährliche pauschale Spesenvergütung zugestanden werden, deren Höhe vom Vorstand bei der ersten Vorstandssitzung des jeweiligen Jahres festgesetzt wird.
- d) Der Tambourmajor wird vom Vorstand ernannt und ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung bei sämtlichen Ausrückungen und Konzerten verantwortlich. Er hat die Aufgabe, die Marketenderinnen rechtzeitig über die anstehenden Ausrückungen zu informieren.
- e) Der Schriftführer führt bei allen Versammlungen, Sitzungen und Besprechungen Protokoll und sorgt für eine ordentliche Aufbewahrung dieser Niederschriften. Er erledigt alle anfallenden schriftlichen Arbeiten des Vereines. Er führt die Mitglieder- bzw. Ehrenmitgliederlisten und macht den Vorstand auf die Fälligkeiten von Ehrungen aufmerksam.
- f) Der Kassier verwaltet die Kasse des Vereines Er führt über alle Einnahmen und Ausgaben Buch und verfasst jährlich den Kassenbericht, den er rechtzeitig vor der Hauptversammlung den beiden Rechnungsprüfern vorlegt. Er ist befugt für die Kapelle alle Einnahmen zu kassieren und ist neben dem Obmann zeichnungsberechtigt. Größere Zahlungen dürfen erst nach Rücksprache mit dem Vorstand erfolgen.
- g) Der Archivar wird mit der Betreuung und Verwaltung des Notenarchivs betraut und ist für eine übersichtliche geordnete Aufbewahrung und die Instandhaltung der Musikstücke verantwortlich. Er verteilt bei Proben und Aufführungen die dazu notwendigen Noten und ist für ihre Einsammlung verantwortlich. Er führt über alle Ein- und Ausgänge Buch und berichtet alljährlich der Hauptversammlung über die Veränderungen im Archiv.
- h) Der Trachtenwart hat die Instandhaltung sowie die Neuankäufe von Trachten bzw. Trachtenteilen über. Er ist weiters mit der Kontrolle über das ordnungsgemäße Tragen

von Trachten bei Ausrückungen beauftragt und hat die Pflicht Mitglieder auf fehlerhaftes Tragen der Tracht aufmerksam zu machen.

- i) Der Gerätewart verwaltet und betreut das Probelokal sowie das gesamte, dem Verein gehörende Inventar (Notenständer, Pulte, Podien, usw.). Er trägt Sorge für die Bereitstellung der notwendigen Sachgegenstände bei den jeweiligen Ausrückungen.
- j) Der Jugendleiter ist mit der Werbung Jugendlicher für den Verein und die Betreuung derselben während der Ausbildung und auch nach deren Eintritt in die Kapelle bis zu deren Vollendung des 18. Lebensjahres betraut.
- k) Die Beiräte haben beratende Funktion und werden fallweise mit speziellen Aufgaben betraut.

Weiters können folgende Positionen besetzt werden:

- l) Der Fähnrich wird vom Vorstand bestimmt und ist ordentliches Mitglied der Kapelle. Er trägt bei verschiedenen Ausrückungen (Ein- und Umzügen, Beerdigungen) die Fahne des Vereines.
- m) Die Marketenderinnen werden vom Vorstand namhaft gemacht und haben die Aufgabe die Kapelle bei deren Ausrückungen zu begleiten und gegebenenfalls den Trachtenwart in seiner Tätigkeit zu unterstützen.
- n) Der Chronist wird vom Vorstand jeweils für die Dauer von drei Jahren bestimmt. Er hat die Aufgabe das Geschehen und die Tätigkeit der Kapelle zusammenzufassen und niederzuschreiben.
- o) Der Pressewart wird vom Vorstand namhaft gemacht und wird mit der pressemäßigen Berichterstattung über wichtige Tätigkeiten und besondere Ereignisse der Kapelle betraut.
- p) Für Gäste und Schüler in der Kapelle gelten die unter Punkt 6, Absatz a) genannten Pflichten. Sie haben kein Stimmrecht in der Hauptversammlung.

14. Auflösung des Vereines:

Im Falle einer freiwilligen Auflösung des Vereines (Siehe Art. 9!) geht das Vermögen, nach einer Frist von 10 Jahren Institutionen über, die ähnlichen Charakter haben. In der Zwischenzeit verwaltet der letzte Vorstand das Vermögen.

Anhang

WAHLORDNUNG

- Die Wahl des Vorstandes wird alle drei Jahr von der Vollversammlung durchgeführt (Art. 11). Der Termin und Ort der Wahl werden vom Vorstand festgelegt und müssen allen Mitgliedern spätestens zehn Tage vorher vom Obmann schriftlich mitgeteilt werden.
- Die Wahlen können nur bei Anwesenheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder durchgeführt werden. Nur ordentliche Mitglieder der Kapelle haben das aktive und passive Wahlrecht.
- Vor den Wahlen sind auf Vorschlag des Obmannes vier bis sechs Stimmzähler durch Handaufheben von der Vollversammlung zu ernennen. Während des Wahlvorganges führt der Kapellmeister oder der Tambourmajor den Vorsitz.
- Es wird mit Kandidatenlisten gewählt. Die Kandidaten werden vom Vorstand aufgestellt. Jedes Mitglied kann bis spätestens sieben Tage vor dem Wahltermin Vorschläge für Kandidaten beim Obmann einreichen. Diese werden jedoch nur dann berücksichtigt, wenn das vorgeschlagene Mitglied die Kandidatur annimmt. Es können auch Mitglieder, die nicht auf der Kandidatenliste stehen, gewählt werden.
- Die Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Es wird in folgender Reihenfolge gewählt:
 - Obmann
 - Obmann Stellvertreter,
 - zwei Beiräte,
 - Jugendleiter,
 - Schriftführer,
 - Kassier,
 - Archivar,
 - Trachtenwart,
 - Gerätewart.
- Für die Wahl des Obmannes und des Obmannstellvertreters ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit notwendig. Wird diese nicht erreicht, entscheidet im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit. Alle anderen Positionen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit im ersten bzw. zweiten Wahlgang findet eine Stichwahl zwischen den betreffenden Kandidaten statt.
- Nach abgeschlossener Wahl übernimmt der neu gewählte Obmann den Vorsitz der Hauptversammlung.